

Digitales Brandenburg

hosted by **Universitätsbibliothek Potsdam**

Die Entwicklung des städtischen Patronats in der Mark Brandenburg

Niedner, Johannes

Stuttgart, 1911

Schluss.

urn:nbn:de:kobv:517-vlib-609

Schluss.

Ueberschauen wir noch einmal im ganzen, wie sich in den Städten der Mark Brandenburg die Stellung der Kommune in Angelegenheiten der kirchlichen Lokalverwaltung seit der Reformation gewandelt hat, so ergibt sich folgender Entwicklungsgang: Die Notwendigkeit äusserer Einrichtung und Leitung des Kirchenwesens führte in der Reformationszeit die örtlichen Obrigkeiten, in den Städten die Räte, mehr als bisher dazu, sich der kirchlichen Angelegenheiten anzunehmen. Die Räte konnten sich hierzu berufen fühlen, weil man schon vor der Reformation durch die Entwicklung des Städtewesens zu der Anschauung gekommen war, dass die kirchlichen Angelegenheiten von kommunalem Interesse seien, und die Städte teils in Unterstützung, teils in Kontrolle der hierarchischen Organe an der äusseren Verwaltung des Kirchenwesens sich beteiligt hatten. Es entsprach diese Betätigung auch den reformatorischen Anschauungen, denn sie verboten es, eine mit Zwangsgewalt verbundene Leitung der äusseren Angelegenheiten in die Hand spezifisch geistlicher Organe zu legen und forderten, dass die Gemeinde sich als Trägerin kirchlichen Lebens fühlte. Die Gemeinde aber kam in Rechtsbeziehungen damals zur Erscheinung nur in der Kommune, deren selbstgesetzte Obrigkeit und Vertreter der Rat war. So erscheint in der städtischen Kirchenverwaltung zugleich die erste Form der kirchlichen Gemeindeverwaltung. Die kirchliche Verwaltung wird ein, wenn auch sachlich als besonderes Ressort wohl unter-

schiedener und seinen besonderen Regeln folgender, Verwaltungszweig der Kommunalverwaltung.

Im Laufe des 17. und mehr noch des 18. Jahrhunderts wandelt sich allmählich die rechtliche Stellung der städtischen Kommune. Einmal nach aussen in ihrem Verhältnis zur fürstlichen Obrigkeit. Die obrigkeitliche Leitungsgewalt wird wie in bürgerlichen, so auch in kirchlichen Angelegenheiten grundsätzlich vom Landesherrn in Anspruch genommen. Die kirchlichen Verwaltungsbefugnisse der Städte erscheinen danach als solche, die besonderer Begründung bedürfen, und werden unter diesem Gesichtspunkt als Patronat bezeichnet. Sodann nach innen: Der Selbstverwaltungsgedanke, dass die Gemeinde als solche Trägerin der kommunalen Interessen und der Rat ihr Vertreter ist, geht den Städten der Mark verloren; der Rat erscheint mehr als die Obrigkeit, welche die Gemeinde von oben regiert. Damit schwindet immer mehr auch die Anschauung, dass der Rat Verwalter der Gemeindeinteressen ist. Auch seine Verwaltung in kirchlichen Angelegenheiten wird daher immer weniger als Vertretung der Gemeinde, sondern als eine gewissermassen von aussen gegebene Befugnis empfunden und auch unter diesem Gesichtspunkt als Patronat bezeichnet. Analogien in der Rechtsstellung befördern die Anschauung, dass die Städte in einem patronatischen Verhältnis zur Kirche stünden. Eine Veränderung der rechtlichen Organisation ist jedoch noch nicht nachweisbar.

Um die Wende des 18. Jahrhunderts kommt dann infolge der Anerkennung der Gleichberechtigung der Konfessionen in Verbindung mit der naturrechtlichen Sozietätslehre die Anschauung zur Geltung, dass kirchliche und bürgerliche Gemeinde auch in der äusseren Organisation zu trennen sind; erst in der Theorie, dann auch in der Praxis, nachdem durch die Städteordnung von 1808 eine neue Form für die städtische Verwaltung und dadurch die Notwendigkeit gegeben war, zu der Frage Stellung zu nehmen. Es beginnt ein Differenzierungsprozess, indem sich aus dem kommunalen Ver-

bande die Kirchengemeinde abschichtet. Die Gesamtheit der Eingepfarrten wird aus einer Abteilung in der Kommune zur selbständig korporierten Kirchengemeinde, und diese erscheint nun als Trägerin des kirchlichen Gemeindelebens. Diese Entwicklung vollzieht sich aber nicht in einem Akt durch förmliche Auseinandersetzung zwischen Kommune und neugebildeter Kirchengemeinde, sondern allmählich und in Abstufungen. Das Schwergewicht der historischen Tatsachen ist so gross, dass die Beziehungen der Kommune zu den kirchlichen Angelegenheiten nicht mit einem Male gelöst werden. In weitem Umfange behält die Kommune die Rechte und Pflichten, die sie bisher gehabt. Sie gibt ihre Rechte nicht alle aus der Hand, behält insbesondere die Besetzung der geistlichen Stellen und die obere Leitung der Vermögensverwaltung, kann sich anderseits aber auch nicht oder nicht ganz ihrer Verpflichtung ent schlagen, für die Erhaltung der kirchlichen Einrichtungen zu sorgen. Nun die Kirchengemeinde die rechtlich geordnete Trägerin der Kirchenverwaltung geworden ist, gewinnt die Stellung der Kommune in allen diesen Beziehungen auch rechtlich einen anderen Charakter. Sie besorgt auf kirchlichem Gebiet jetzt nicht mehr ihre eigenen Angelegenheiten unmittelbar, sondern tritt, juristisch angesehen, von aussen her zur Kirchengemeinde in ein Verhältnis. Die Stellung der Kommune in kirchlichen Angelegenheiten hat sich damit sachlich zum Patronat entwickelt. In ökonomischer Hinsicht gleicht es dem Verhältnis des Vaters zum erwachsenen Kinde, welches zwar schon einen eigenen Haushalt hat, aber vom Vater noch ganz oder teilweise erhalten wird.

Aus dieser geschichtlichen Entwicklung erklärt es sich, dass jener Differenzierungsprozess in den verschiedenen Städten der Mark einen verschiedenen Verlauf genommen und im einzelnen zu verschiedenen Resultaten hinsichtlich des Bestandes der kommunalen Rechte und Pflichten geführt hat. Denn in welchem Masse die Rechte und Pflichten von Kommune und

Kirchengemeinde in einer Stadt geschieden wurden, hing von der ganzen Entwicklung des kirchlichen und kommunalen Lebens ab. Wo kirchlicher Sinn aus alter Zeit in der Bürgerschaft erhalten war und kirchliche Interessen als solche der überwiegenden Gemeinschaft angesehen und vom Rat wahrgenommen wurden, und wo noch die konfessionelle Einheit im wesentlichen erhalten blieb, konnte sich Kommune und Kirchengemeinde bis zur Gegenwart tatsächlich identisch fühlen, und lag kein Bedürfnis zu materieller Auseinandersetzung vor. Wo indessen kirchlicher Sinn nicht mehr Gemeingut war oder auch bei ausgeprägt kirchlichem Bewusstsein andere Konfessionen als gleichberechtigt auftraten, musste die Kommune mit ihren Rechten und Pflichten mehr zurücktreten und die Kirchengemeinde ihre Aufgabe übernehmen. Daneben wirkten in ökonomischer Beziehung auch die jeweiligen finanziellen Verhältnisse ein. Wo kein Kirchenvermögen, aber eine leistungsfähige Kommunalkasse vorhanden war, aus der man bisher die kirchlichen Einrichtungen zu unterhalten pflegte, erschien es billiger, die abgeschichtete Kirchengemeinde auch noch weiter von kommunal wegen zu tragen, als dort, wo Kirchenvermögen vorhanden oder mangels besonderen Kirchenvermögens bei gleichzeitiger konfessioneller Einheit die jetzt zur Kirchengemeinde korporierten Eingepfarrten ohnehin die Lasten getragen hatten.

Alles in allem genommen drückt sich in der rechtlichen Stellung der Kommune in kirchlichen Angelegenheiten das Interesse aus, welches die bürgerliche Gemeinschaft als solche an den kirchlichen Einrichtungen jeweils genommen hat und noch nimmt, und also in der Verschiedenheit dieser Rechtsstellung in den einzelnen Städten das verschiedene Mass ihres Interesses; es zeigt sich darin die jeweils herrschende Auffassung über das Verhältnis des bürgerlichen zum kirchlichen Leben. Betrachten wir die Entwicklung des städtischen Patronats unter diesem Gesichtspunkt, so sehen wir also zugleich, wie sich die Anschauungen über dieses Verhältnis im Laufe der Zeit ge-

wandelt haben, von der Zeit, wo die kirchlichen Angelegenheiten in vollem Umfange ganz eigentlich als Interesse der bürgerlichen Gemeinde angesehen wurden, bis zu der Zeit, wo die Kirchengemeinde als eine selbständige Persönlichkeit erscheint, für deren Ergehen aber die Kommune sich doch noch zu interessieren hat. Wir beobachten dabei, wie die Bildung der Rechtsform der Betätigung des Lebens folgt, andererseits die Rechtsform, einmal geschaffen, das Leben wiederum beeinflusst.

Als Resultat ergibt sich für die Mark Brandenburg, dass sich das Verhältnis der städtischen Kommune zur Kirche in der Lokalinstanz in analoger Weise entwickelt hat, wie das Verhältnis des preussischen Staats zur Kirche im ganzen. Auch dort sehen wir, wie die Herauentwicklung der Kirche im ganzen aus dem Staatsorganismus selbst nach Gewinnung einer selbständigen Organisation noch nicht zu einer Lösung aller Beziehungen geführt hat, der Staat ihr gegenüber vielmehr in einem, man kann auch hier wohl sagen, patronatischen Verhältnis geblieben ist, wie insbesondere in finanzieller Beziehung eine Auseinandersetzung noch nicht stattgefunden hat und anscheinend prinzipwidrige Beziehungen aufrecht erhalten geblieben sind. Nur sind in der Lokalinstanz alle diese Beziehungen an manchen Orten noch enger geblieben, und das ist wiederum für die Beurteilung des Verhältnisses von Staat und Kirche im ganzen beachtenswert.

Danach werden wir uns umsoweniger wundern, dass die Rechtslage in den Städten der Mark im einzelnen verschieden ist, und werden die vorgefundenen Rechtsnormen, nach denen man hier lebt, nichts bloss als unverstandene Reste früherer gesetzlicher Bestimmungen hinnehmen; zeigt sich doch auch hier, dass Rechtsverhältnisse, die sich durch Jahrhunderte, zum Teil im Kampfe mit entgegenstehenden Strebungen erhalten haben, in der Regel doch irgend einem praktischen Bedürfnis entsprechen. Andererseits gewinnt man aber aus der Betrachtung der historischen Entwicklung auch den richtigen

Gesichtspunkt für die kirchenpolitische Wertung dieser lokalen Rechtsverhältnisse. Man wird auch der Weiterbildung dieses Rechtszustandes nicht entgegentreten dürfen, sie eher befördern müssen, wo die Rechtsformen im Einzelfall doch schliesslich nicht mehr mit der am Ort herrschenden Grundanschauung über das Verhältnis der bürgerlichen zur kirchlichen Gemeinde im Einklang stehen.